

(193—1)

Nr. 5168/153.

Kundmachung.

Von der k. k. steierm. Finanz-Landes-Direktion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. April 1865, Z. 15628—601

A. die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20% außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und von der Stadtgemeinde Graz bewilligten 33 1/3 % Gemeindefuzschlag für alle über die Steuerlinie von Graz zum Verbrauche daselbst eingeführten, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, einschliesslich der erst bei der Schlachtung einzuhaltenden Verzehrungssteuer-Gebühren von dem im 10. Tariffache aufgeführten Schlachtvieh und von den bei den Mühlen zu versteuernden Brodfrüchten, dann der Gemeindefuzschläge für die über die Steuerlinie der Stadt Graz eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

B. die Einhebung des Gemeindefuzschlages von den innerhalb der Grazer Verzehrungssteuer-Linie erzeugten geistigen Flüssigkeiten;

C. rücksichtlich des innerhalb der Grazer Steuerlinie erzeugten Bieres die Einhebung des für die geschlossenen Städte bestehenden fixen ärarischen Zuschlages sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage zu demselben und dem Gemeindefuzschlage;

D. die Einhebung der Weg- und der städtischen Pflastermuth an sämtlichen Linien der Landeshauptstadt Graz für die Zeit vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint wieder verpachtet werden wird.

1. Die Versteigerung wird Montag am 19. Juni 1865,

um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Angebote, welche letztere mit einer Stempelmarke von 50 kr. ö. W. pr. Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtzuschlag für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt den Zuschlägen und der Wegmuth beträgt 597.900 fl.; sage: Fünfhundert neunzig sieben Tausend neunhundert Gulden österreichischer Währung.

Hievon entfallen:

A. Auf Herarial-Abgaben:

- a) an Verzehrungssteuer sammt 20% Zuschlag für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Graz, dann von Schlachtvieh und Brodfrüchten, ferner an ärarischen fixen Zuschlägen von dem in Graz erzeugten Biere zusammen 396.900 fl.
- b) an ärarischer Muth 23.900 fl.

B. Auf die Gemeinde-Abgaben:

- a) Gemeindefuzschläge von den oben sub A, a bezeichneten Gegenständen, ferner von den nach Graz eingeführten und in Graz erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten zusammen 153.200 fl.
 - b) städtische Pflastermuth 23.900 fl.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle Diejenigen sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann Kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar durch sechs, auf den Zeitpunkt der Gefällsübertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne der Versteigerung einen, dem zehnten Theile des Gesamtausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, nach dem Coursverthe als vorläufige Kaution zu Händen der Versteigerungs-Kommission zu erlegen.

Es ist auch gestattet, diese vorläufige Kaution bei einer k. k. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Kasse, welche die vorläufige Kaution in Empfang genommen hat, der Versteigerungs-Kommission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Versteigerungsaktes steht dem k. k. Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Dfferenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstigen Verhältnisse als der Geeignteste erscheint.

Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher oder schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Lizitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Angeboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags am 19. Juni 1865 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Dfferte als nachträgliche Angebote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Die schriftlichen Angebote müssen das Objekt, auf welches geboten wird, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Dfferenten mit Vor- und Zuname, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.

c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitoffferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

d) Diese Angebote dürfen durch keine, den Lizitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Dfferent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als „Dfferte“ für die Grazer Verzehrungssteuer- und Wegmuth-Pachtung bezeichnet sein.

Das Formular eines Dffertes folgt nach.

e) Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Dfferenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von

dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Lizitations-Bedingungen werden vor der Lizitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direktion und bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Graz, dann bei den Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Prag, Brünn, Ofen, Preßburg, Dedenburg und Kaschau, sowie bei den Finanz-Direktionen zu Laibach und Triest eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 26. Mai 1865.

Formulare

eines schriftlichen Dffertes für die vereinten Pachtobjekte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Kundmachung vom 26. Mai 1865, Zahl 5168/153, ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindefuzschlages in der Stadt Graz und der dortigen Wegmuth-Stationen für die Zeit vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1868 den Jahrespachtzuschlag von . . . fl. . . . kr. (mit Ziffern) d. i. . . . Gulden . . . Neukreuzer österr. Währ. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Kontraktionsbedingungen genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr., d. i. (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder: lege ich nachfolgende Staatspapiere im Betrage von . . . fl. . . kr., d. i. (in Buchstaben auszudrücken), oder: lege ich die Kassequittung der k. k. . . über das erlegte Badium bei. . . am . . . ten . . . 18 . . .

Eigenhändige Unterschrift.

Charakter und Aufenthaltsort.

Von Außen:

(Nebst der Adresse: An die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz und Bezeichnung des Badiums.)

Dffert für die Grazer Verzehrungssteuer- und Wegmuth-Pachtung.

(195—1)

Nr. 5891.

Kundmachung.

Nachdem die am 31. Mai d. J. abgehaltene Minuendo-Lizitation zur Sicherstellung des für die Beheizung der Amtsklokalitäten dieser k. k. Finanz-Direktion und ihrer unterstehenden Behörden und Aemter in Laibach erforderlichen Brennholzes von entsprechendem Erfolge nicht begleitet war, so wird

am 26. Juni 1865,

um 11 Uhr Vormittags, im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Direktion am Schulplaz Nr. 279, eine neuerliche Minuendo-Lizitation mittelst schriftlicher Dfferte, unter den in der ersten Kundmachung (Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 92 vom Jahre 1865) bereits veröffentlichten Bedingungen abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß nur solche Dfferte, welche auf die Lieferung der beiläufigen Gesamtmenge von 149 Klafter 36-zölligen ungeschwemmten Buchenholzes lauten, eingebracht werden können, und daß die ausführlicheren Lieferungsbedingungen im hierortigen Expedite zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

k. k. Finanz-Direktion für Krain.

Laibach am 1. Juni 1865.